

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Vorhaben
BEBAUUNGSPLAN Nr.: 1 „PHOTOVOLTAIKANLAGE PREETZEN“**

Stand: März 2026

Grundlage: Auftrag vom August 2022

Auftragnehmer:

Dr. Bernd Endler

Verdiring 42

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395-5825061, 015128982674

E-Mail: bernd-endler@t-online.de

Auftraggeber:

Medow Bioenergie GmbH & Co. KG

Dorfstraße 1b

17391 Neetzow-Liepen

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Die Arbeit ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt.

Neubrandenburg, 10.03.2026



Dr. rer. nat. Bernd Endler

Inhalts- und Quellenverzeichnis

- 1 Einführung
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen des besonderen und strengen Artenschutzes
- 2 Vorkommen streng geschützter Arten in der geplanten Vorhabenfläche
 - 2.1 Untersuchungen
 - 2.2 Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen
 - 2.3 Vorkommen streng geschützter Tierarten folgender Tiergruppen
 - 2.3.1 Molusca
 - 2.3.2 Odonata
 - 2.3.3 Coleoptera
 - 2.3.4 Lepidoptera
 - 2.3.5 Amphibia
 - 2.3.6 Reptilia
 - 2.3.7 Fledermäuse
 - 2.3.8 Weitere Mammalia
 - 2.3.9 Avis
- 3 Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- 4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Anlagen:

- Anlage 1 Bericht zur Brutvogelkartierung im Jahr 2022 im Vorhabenbereich Photovoltaikanlage Preetzen
- Anlage 2 Übersicht Kartierung Brutvögel 2022
- Anlage 3 Berechnung des besonnten Streifens, Breite 28,2 m
- Anlage 4 Berechnung des besonnten Streifens, Breite 98,4 m

1 Einführung

Die Gemeinde Neetzow-Liepen beabsichtigt, mit dem B-Plan Nr. 1 die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer AGRI -PV-Anlage durch die Medow Bioenergie GmbH & Co. KG.

Der Planungsraum befindet sich südöstlich der Ortslage Preetzen (s. Planzeichnung).

Die Planung soll Baurecht zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf ca. 60,5 ha schaffen mit dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Verlangsamung des Klimawandels beitragen.

Die Photovoltaikflächen umfassen 60,5 ha und werden als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über einen Feldweg vom Südwesten Preetzens.

Gemäß DIN SPEC 91492:2024-06 bleiben mindestens 85 % der Fläche für die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten.

Die Anlagen sind in Reihen in Südausrichtung angeordnet und die minimale lichte Höhe der Module liegt bei 0,80 m.

Zuwegung

Als Zuwegung wird der vorhandene Wirtschaftsweg vom Südwestrand von Preetzen genutzt oder hergerichtet.

Anschlusskabel an das Umspannwerk

Die Photovoltaikanlage wird über unter der Erde verlegte Mittelspannungskabel mit einem bereits bestehenden Umspannwerk, ca. 400 m nordwestlich von Plangebiet 1, verbunden, welches den Strom über die vorhandenen 110-kV-Hochspannungsleitung in das öffentliche Stromnetz einspeist.

Von dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen aus:

- Flächenverbrauch und Bodenverdichtung durch Zuwegungen
- Flächenverschattung durch Solarmodule
- Ästhetischer Einfluss
- Emission von Licht durch Reflexion

Zusätzlich gibt es folgende Wirkungen in den Bauphasen:

- Bau- und Verkehrslärm

- Möglicherweise Staubentwicklung
- Anwesenheit von Menschen
- Bodenbewegungen und -verdichtungen

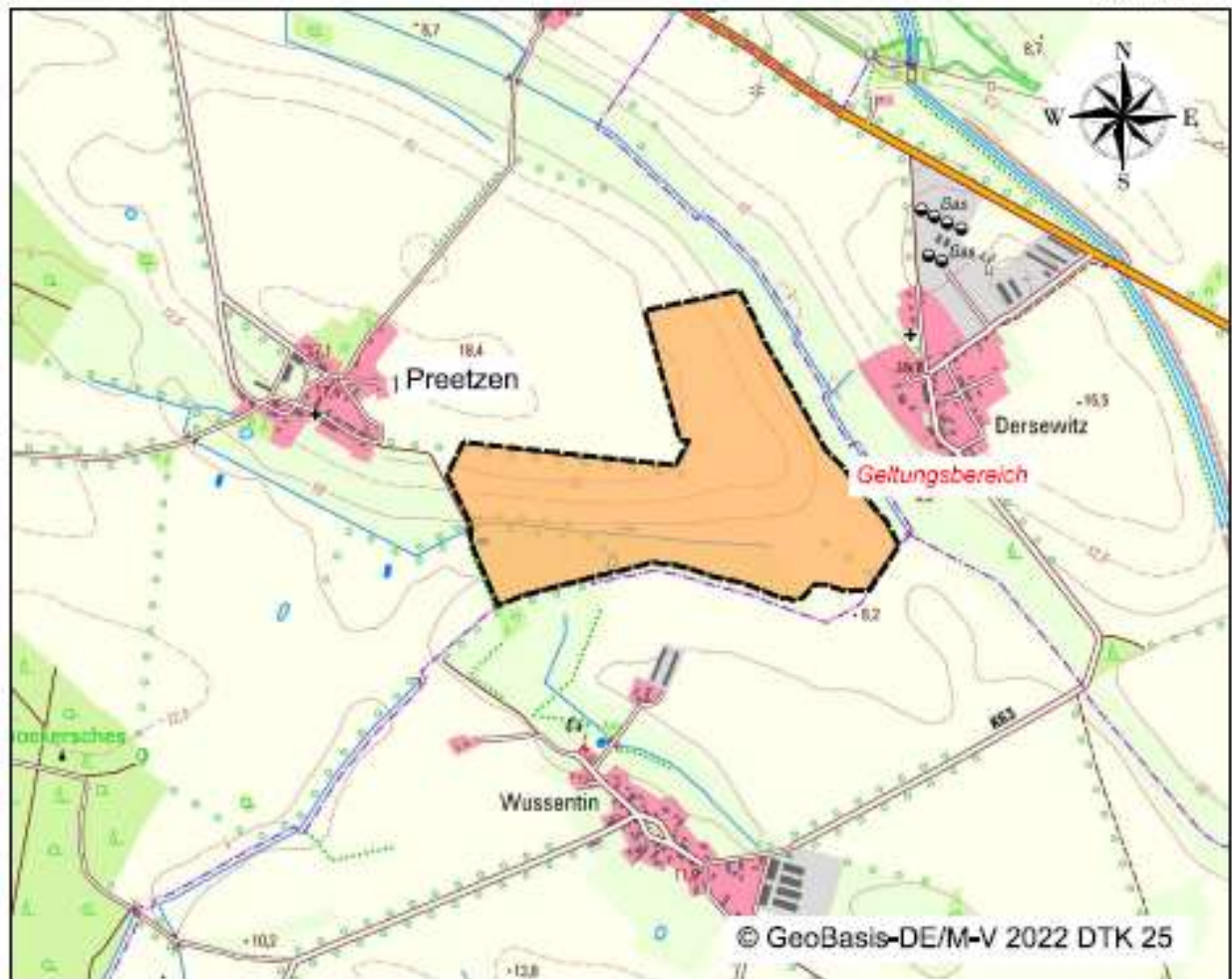
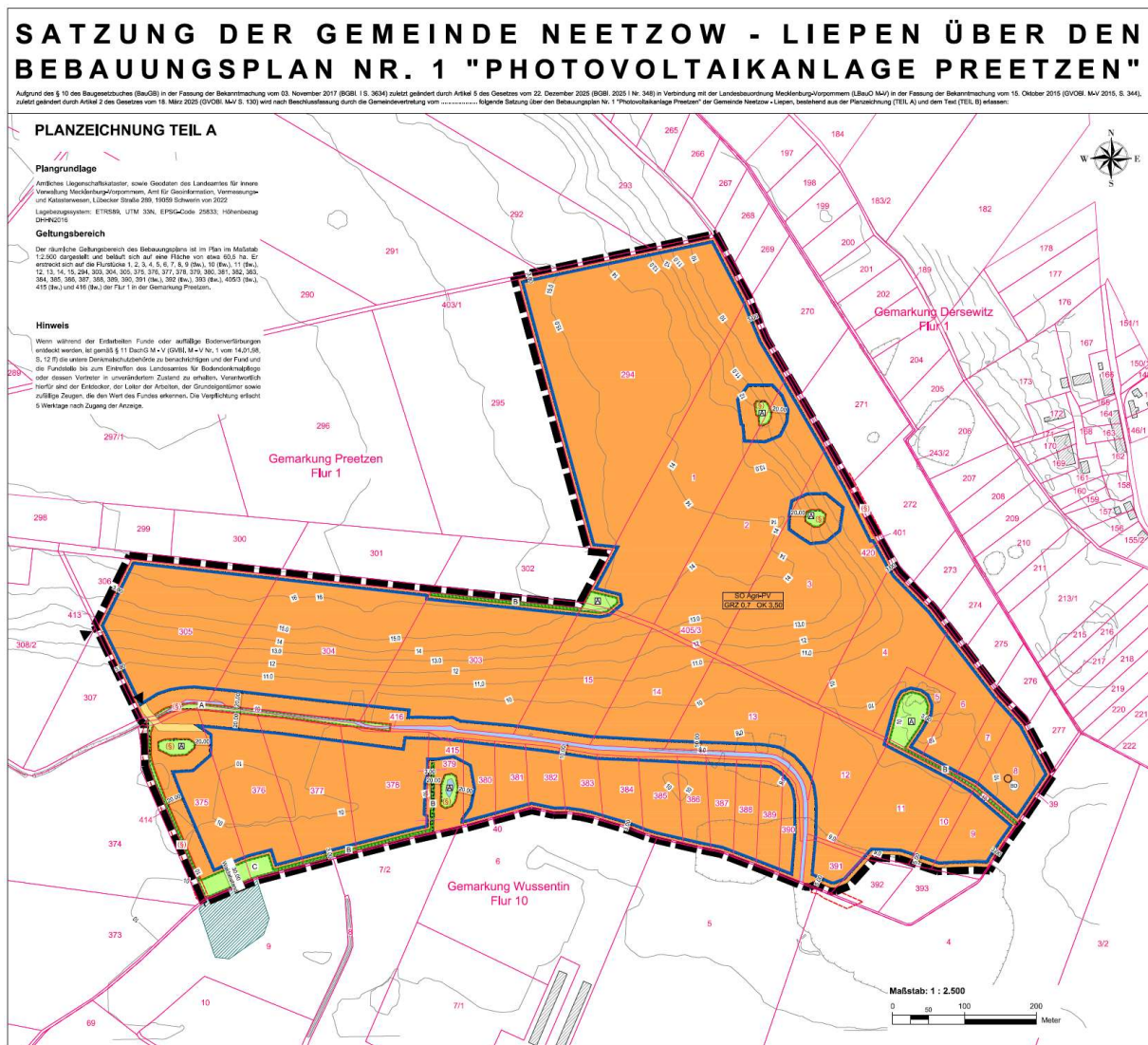


Abbildung 1: Plangebiet Agri-PV Preetzen



- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten zu töten, erheblich zu stören oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Vorkommen streng geschützter Arten in der geplanten Vorhabenfläche

2.1 Untersuchungen

Die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) wurde nach SÜDBECK /2, 3/ im Geltungsbereich erfasst. Zug- und Rastvögel wurden nicht untersucht, weil kein Rastplatz Land Stufe 4 vorliegt. /3/.

2.2 Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen

Alle durch das Aufstellen der Photovoltaikpaneele direkt oder indirekt betroffenen Flächen sind Intensivackerflächen bzw. Weiden mit Mutterkuhhaltung, deren Artenzusammensetzung vom Landwirt bestimmt wird (durch Aussaat und/oder Pflanzenschutzmaßnahmen). Daher kommen keinerlei streng geschützte Gefäßpflanzen vor.

2.3 Vorkommen streng geschützter Tierarten folgender Tiergruppen

2.3.1 Molusca

Muscheln und die Zierliche Tellerschnecke kommen auf Grund des Wasserlebensraumes nur in Kleingewässern und Gräben vor, die vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden.

2.3.2 Odonata

Odonaten sind an Wasserlebensräume gebunden (Larven). Daher sind nur in Kleingewässern und Gräben Vorkommen möglich. Diese werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Coleoptera

Streng geschützte Arten kommen auf Grund der Habitatstruktur nicht vor.

2.3.4 Lepidoptera

Streng geschützten Feuerfaltern und Nachtkerzenschwärmern fehlen die Nahrungspflanzen und feuchte Lebensräume.

2.3.5 Amphibia

Potenzielle Laichgewässer (4 Kleingewässer im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzend) sind im weiteren Umfeld vorhanden, aber laichende Amphibien konnten während der Begehungen zu Vögeln nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Laichgewässer ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

2.3.6 Reptilia

Bei Begehungen zur Kartierung der Avifauna wurden keine Reptilien festgestellt. Die vorhandenen Lebensräume sind für Reptilien ungeeignet.

2.3.7 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausarten ist wahrscheinlich. Der Geltungsbereich eignet sich aber nur als Nahrungshabitat.

2.3.8 Weitere Mammalia

Biber und Fischotter kommen nicht vor, weil Feuchtlebensräume fehlen. Über das Vorkommen von Haselmäusen ist nichts bekannt. Hasel als Nahrungspflanze kommt nicht vor. Der Standort ist weit von den bekannten Haselmausvorkommen entfernt.

2.3.9 Avis

Brutvögel

Im Plangebiet der vorgesehenen Agri-Photovoltaikanlage Preetzen wurde im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK /2/ und umfasste sechs Tages- sowie zwei Nachtbegehungen im Zeitraum von März bis Juni 2022, siehe **Anlage 1**. Ziel der Untersuchung war die Erfassung der im Vorhabengebiet vorkommenden Brutvogelarten als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß § 44 BNatSchG.

Habitatausstattung im Geltungsbereich

Der zu überbauende Teil des Geltungsbereiches besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland und extensiv genutzter Mutterkuhweide. Angrenzende Biotope anderer Spezifikation sind ausgegrenzt worden, um jegliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen.

Im Norden, Süden und Osten des Geltungsbereiches, sowie am Übergang zwischen Acker- und Grünland bilden Reste von naturnahen Feldhecken/Baumreihen, teilweise lückig und überschirmt, insgesamt aber in einem desolaten Zustand, die Grenze.

Den nördlichen Abschluss des Geltungsbereiches bildet teilweise eine lückige Baumreihe älterer Bäume.

Folgende Brutvögel wurden gemäß **Anlage 2** nachgewiesen /3/:

Vogelart	Kürzel	Bruthabitat
Amsel	A	Bäume Sträucher
Buchfink	B	Bäume Sträucher
Bachstelze	Ba	Nischen Halbhöhlen
Dorngrasmücke	Dg	Freibrüter Dornbüsche Stauden
Feldlerche	Fl	Bodenbrüter
Goldammer	G	Boden und Freibrüter Kraut od. kl. Büsche
Grauammer	Ga	am Bodenbrüter bis 1 m ü. G.
Kohlmeise	K	Höhlen Halbhöhlen
Mäusebussard	Mb	Baumbrüter
Mönchsgrasmücke	Mg	in Sträuchern
Neuntöter	Nt	Büsche insbesondere Dornbüsche
Ringeltaube	Rt	Bäume Sträucher
Schafstelze	St	Boden dichte Kraut- und Grasvegetation
Sprosser	Spr	Boden Kraut- und Hochstaudenfluren
Stieglitz	Sti	Bäume Büsche
Sumpfrohrsänger	Su	Freibrüter in dichter Krautschicht

16 Brutvogelarten stellen ein durchschnittliches Artenspektrum für eine ausgeräumte Agrarlandschaft da. Die Heckenstruktur am Rande des Untersuchungsgebietes ist bereits stark

degeneriert. Nur 3 Arten (Fettdruck) sind streng geschützt, in MV aber keineswegs bestandsbedroht.

Potentialabschätzung 14 ha Frischweide im Süden des Geltungsbereichs:

Vogelart	Kürzel	Bruthabitat
Feldlerche	FL	Bodenbrüter
Wiesenpieper	W	Boden Kraut und Gras
Schafstelze	St	Boden dichte Kraut- und Grasvegetation
Sumpfrohrsänger	Su	Freibrüter in dichter Krautschicht

Vogelzug/Rast

Ein klassifiziertes Rastgebiet Land für Wat- und Wasservögel der Stufe 4 gibt es nicht, insofern erfolgten auch keine Untersuchungen zum Vogelzug und zur -rast.

Der Geltungsbereich ist Teil einer Vogelzuglinie A.

3 Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Betroffenheit der Verbotstatbestände ist nur gemäß § 44 Abs. 1 zu beurteilen, da Zugriff, Besitz und Vermarktung von wildwachsenden besonders geschützten Pflanzen und Tieren gemäß § 44 Abs. 2 nicht vorgesehen sind.

Da die zu überbauenden Flächen und vorhabenbedingt in Mitleidenschaft gezogene Flächen Intensivackerflächen und Grünlandflächen sind, werden lediglich Kulturpflanzen und deren Begleitflora (soweit welche zugelassen werden) beseitigt. In den südlichen Teilen (14 ha) ist extensiv als Weide für Mutterkühe genutztes Grünland weniger artenarm.

Streng geschützte Arten könnten nur aus den Gruppen Vögel und Fledermäuse vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, weil andere streng geschützte Arten nicht vorkommen oder vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden können.

Verbot des Fangs, des Nachstellens, der Verletzung, Tötung besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot)**Vögel - Sonstige Arten**

Brutvögel im Geltungsbereich (besonders und streng geschützten Vogelarten) sind gemäß allgemeinen Erkenntnissen zu Beeinträchtigungen von Vögeln gegenüber Photovoltaikanlagen mit derartig großen Abständen zwischen den Anlagen mit extensiver Schafbeweidung unempfindlich. Gemäß einer Metastudie des NABU verbessern sich sogar die Brutbedingungen /4/.

Einzige Art, die auf o. g. zur Überbauung vorgesehenen Flächen brütet, ist die Feldlerche. Erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, ist auch hier jede Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Im Übrigen ist es möglich, vor Beginn der Arbeiten festzustellen, ob in den Bereichen, die überbaut oder befahren werden, Feldlerchen brüten.

Alle anderen nachgewiesenen oder prognostizierten Brutvogelarten brüten außerhalb der zur Überbauung vorgesehenen Acker- und Grünlandflächen, in oder entlang der linearen Gehölzstrukturen (in deren krautigen Übergängen zu den Acker- und Grünlandflächen) und innerhalb von Kleinbiotopen im Acker- oder Grünland. Daher ist jede Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die streng geschützten Arten Mäusebussard, Grauammern und Neuntöter. Nach Umsetzung des Projektes werden die im Offenland liegenden Teilhabitate dieser Arten aufgewertet.

Fazit:

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für im Geltungsbereich vorkommende Passeres und den Mäusebussard ist ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungsquartier ist denkbar. Vorhabenbedingte erhöhte Tötungsraten sind nicht denkbar.

Fazit:

Der Verbotstatbestand – Tötungsverbot ist nicht betroffen.

Verbot erheblicher Störung während Fortpflanzungszeit, Aufzuchtzeit, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeit (Störungsverbot)

Vögel:

Störung der Brut auf der Vorhabenfläche

Tabelle 1: Fortpflanzungsstätten und Bestandsstatus der Brutvögel in Arealen mit vorhabenbedingten Störungen

Art	Potenzielle Fortpflanzungsstätte	vorhabenbedingte Störung (Vergrämung) von der Fortpflanzungsstätte	Vorkommen in MV Anzahl Brutpaare
Feldlerche	am Boden in Feldkulturen oder auf Grünland	Vernichtung von Nestern und Jungvögeln in der Brutzeit durch Gründungsarbeiten	600.000 bis 1.000.000

Die vorkommenden Arten (besonders geschützte Art), insbesondere Bodenbrüter, könnten bei Bauarbeiten während der Brutzeit gestört (Nachstellverbot) und deren Jungvögel oder Eier durch Beseitigung der Nester getötet werden. Dieselbe Störung bzw. Tötung tritt allerdings auch durch den normalen Feldbau beispielsweise beim Anbau von Wintergetreide auf. Es ändert sich hier also vorhabenbedingt nichts, im Gegenteil vorhabenbedingt entfällt zukünftig in der Betriebsphase Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz.

Die Feldlerchenbrutplätze variieren von Jahr zu Jahr. Sie sind u. a. von der angebauten Kulturart abhängig. Daher kann über den Feldlerchenbesatz zu Baubeginn keine Aussage getroffen werden. Der Feldlerchenbesatz sollte vor Baubeginn festgestellt werden und möglicherweise Baumaßnahmen ausgenommen werden.

Störungen in der Betriebsphase durch Anwesenheit von Menschen (Servicepersonal) ist nahezu ausgeschlossen durch die äußerst geringe Fluchtdistanz brütender Feldlerchen.

Eine Beeinträchtigung der regionalen Population der Feldlerche von mehreren 100.000 Brutpaaren wäre allerdings weder durch Störung noch durch Tötung einzelner Brutpaare möglich.

Zwischen dem 01. März bis 30. August dürfen Brutvögel nicht gestört oder getötet werden.

Fazit:

Vorhabenbedingte Störungen der vorkommenden Brutvögel sind bei Beachtung o.g. Maßnahmen ausgeschlossen, insbesondere auch deshalb, weil keine Kleinbiotope und lineare Gehölzstrukturen mit ihren krautigen Übergängen vorhabenbedingt beeinträchtigt werden.

Störung in der Überwinterungs- und Zugzeit

Auswirkungen auf die Vogelzuglinie A werden nicht erwartet, weil weder Flugbarrieren noch Rastplätze Land Stufe 4 beeinträchtigt werden. Rastplätze Land Stufe 4 sind in diesem Gebiet nicht vorhanden.

Störung von Nahrungshabitaten

Baubedingte und betriebsbedingte Einschränkungen der Jagdhabitats von Nahrungsgästen und Durchzüglern sind ohne Belang, weil sie verglichen mit den Gesamtflächengrößen dermaßen kleinflächig sind, dass sie ähnlich zu bewerten sind, wie etwa Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die immer nur im Bereich der unmittelbaren Maschinenarbeitsbreiten störend wirken.

Weißstorch:

Potenziell bevorzugtes Nahrungshabitat für Weißstörche, deren Horst im 2-km-Abstand zum Plangebiet lokalisiert ist, stellen die 14 ha Weide im südlichen Geltungsbereich dar. Deren Funktion als Nahrungshabitat bleibt weitgehend zwischen den Solaranlagen erhalten und wird im Bereich des dann ehemaligen Intensivackers erheblich verbessert. Insofern ist keine signifikante Verschlechterung des potenziellen Nahrungshabitats für Weißstörche zu erkennen.

Fledermäuse:

Beeinträchtigungen für die Jagd der Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich nicht in bevorzugten Jagdgebieten (Gewässer, Waldränder, Hecken) lokalisiert sind.

Fazit:

Der Verbotstatbestand – Störungsverbot ist vorhabenbedingt nicht betroffen.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur (Schadigungsverbot)

Vorhabenbedingt finden derartige Handlungen nicht statt. Es werden weder Gehölze gerodet noch Gebäude beseitigt, sondern nur Intensivacker überbaut und befahren. Hier befinden sich bestenfalls einjährige Fortpflanzungsstätten.

Fazit:

Vorhabenbedingte Verstöße gegen Bestimmungen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen:

Umsetzung einer multifunktionalen Kompensationsmaßnahme der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Maßnahmenblatt E1.

Eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, sowie der konkreten Umsetzungsschritte, ist der textlichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Preetzen“ zu entnehmen (vgl. Punkt 10 der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, 2026). Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen, da die Kompensationsplanung dort umfassend dargestellt ist.

Aufwertungsmaßnahme

Positiv hervorzuheben ist, dass die gewählte Anlagenkonfiguration großflächige besonnte Streifen zwischen den Modulreihen gewährleistet. Durch diese dauerhaft unverschatteten Bereiche bleiben günstige mikroklimatische Bedingungen sowie ein strukturreiches Vegetationsmosaik erhalten, das insbesondere Bodenbrütern zugutekommt. Hiervon profitiert vor allem die Feldlerche (*Alauda arvensis*), deren Brut- und Nahrungshabitate durch ausreichend besonnte Flächen mit einer vielfältigeren Insektenfauna und einer für die Jungenaufzucht geeigneten Vegetationsstruktur aufgewertet werden. Gleichzeitig ermöglicht der Wechsel aus besonnten und zeitweise beschatteten Bereichen eine hohe Habitatqualität innerhalb der Agri-PV-Anlage. Auf Grundlage des Berechnungstools für besonnte Streifen des Bundesverbands neue Energiewirtschaft e.V. /5/ weisen diese eine Breite von 28,2 m bis zu 98,4 m über die gesamte Länge des Planungsgebiets auf. Dieses erstreckt sich in West-Ost-Ausdehnung über ca. 1.100m und in der Nord-Süd-Achse auf ca. 700m. Die Varianz in den Breiten der Streifen ergibt sich durch die unterschiedlichen Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen. Zur Veranschaulichung der Berechnungen sollen hier die Anlagen 3 und 4 dienen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- /1/ : Satzung der Gemeinde Neetzow über den Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Preetzen“
Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Neubrandenburg 2024

- /2/ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- /3/ ENDLER, B:
Bericht zur Kartierung der Avifauna 2022 im Vorhabenbereich der Photovoltaikanlage Preetzen Stand: Juli 2022

- /4/ ZAPLATA, M. STÖFER, M.:
Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes
NABU 2022

- /5/ BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT e.V. (bne)
Internetpräsenz: www.gute-solarparks.de
Berechnungstool „besonneter Streifen in Solarparks“

Anlage 1

Bericht

Zur Brutvogelkartierung im Jahr 2022 im Vorhabenbereich Photovoltaikanlage Preetzen

Stand: Juli 2022

Grundlage: mdl. Auftrag vom 08.03.2022

Auftraggeber:

**Planungsgesellschaft Neetzow – Liepen GmbH
Dorfstraße 1b
Ortsteil Liepen

17391 Liepen**

Auftragnehmer:

**Dr. Bernd Endler
Verdiring 42
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5825061, 015128982674
eMail: bernd-endler@t-online.de**

Aufgabenstellung

Für das Vorhabengebiet Preetzen wurde im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei wurde eine In diesem Bericht werden die Ergebnisse dargestellt.

Untersuchungsgebiet

Das Vorhabengebiet befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern Greifswald südöstlich der Ortschaft Preetzen.

Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurden alle Brutvögel in einer Revierkartierung SÜDBECK 2005 erfasst.

Es erfolgten 6 Tageskontrollen und 2 Nachtkontrollen.

Die Kontrollen erfolgten an folgenden Terminen:

17.03.2022, 11 °C, wolkig, schwacher W-Wind 6:30 ... 10:00

28.03.2022, 5 °C, bedeckt mäßiger NW-Wind 7:00 ... 10:00

06.04.2022, 09 °C, bedeckt, mäßiger NW-Wind 6:30 ... 08:30#

05.05.2022, 5 °C, stark bewölkt, leichter SO-Wind 22:00.... 24:00

11.05.2022, 11 °C, wolkenlos, schwacher SW-Wind 5:30 ... 10:00

15.06.2022, 22 °C, wolkig, leichter W-Wind 5:00 ... 10:00

29.06.2022, 23 °C, wolkenlos, leichter W-Wind 3:00 ... 8:00

Ergebnisse

Folgende Brutvögel wurden nachgewiesen (s. Karte):

Amsel	A
Buchfink	B
Bachstelze	Ba
Dorngrasmücke	Dg
Feldlerche	Fl
Goldammer	G
Grauammer	Ga
Kohlmeise	K
Mäusebussard	Mb
Mönchsgrasmücke	Mg
Neuntöter	Nt
Ringeltaube	Rt
Schafstelze	St
Sprosser	Spr
Stieglitz	Sti
Sumpfrohrsänger	Su

16 Brutvogelarten stellen ein durchschnittliches Artenspektrum für eine ausgeräumte Agrarlandschaft da. Die Heckenstruktur am Rande des Untersuchungsgebietes ist bereits stark

degeneriert. Nur 3 Arten (Fettdruck) sind streng geschützt, in MV aber keineswegs bestandsbedroht.

Literatur

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 2

Photovoltaikanlage
Preetzen

Brutvögel 2022

1:10.000

Legende

 Vorhabenfläche

Brutvögel

 siehe Kürzel in Karte

Preetzen

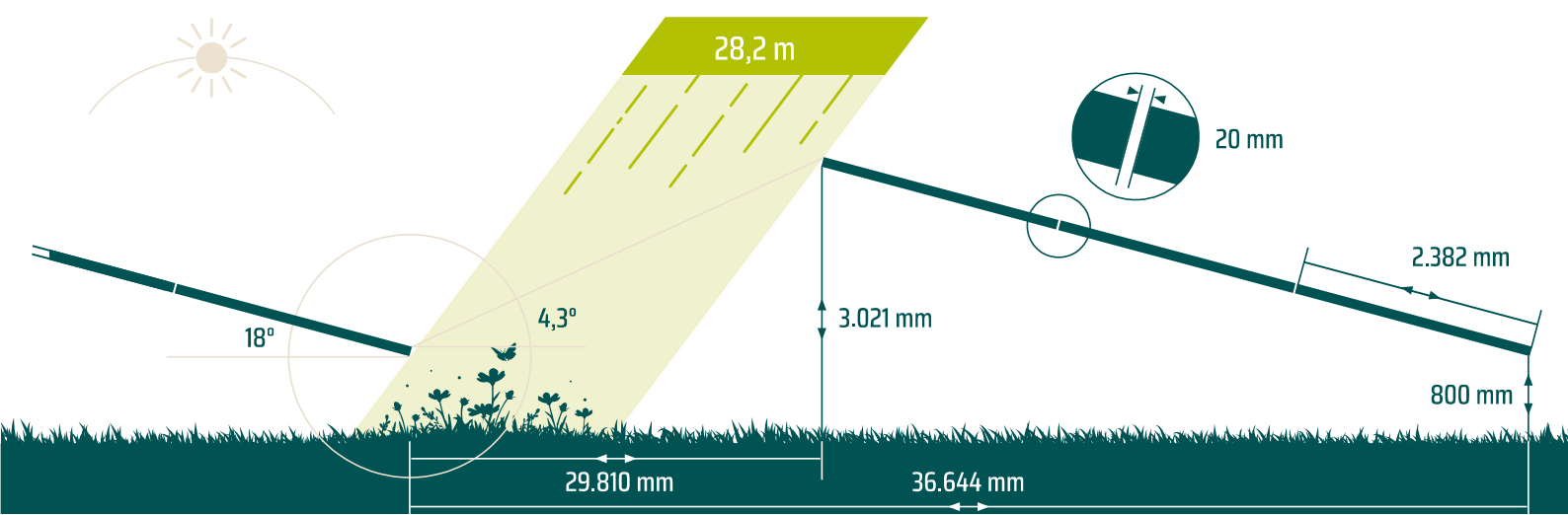
Der

Sport



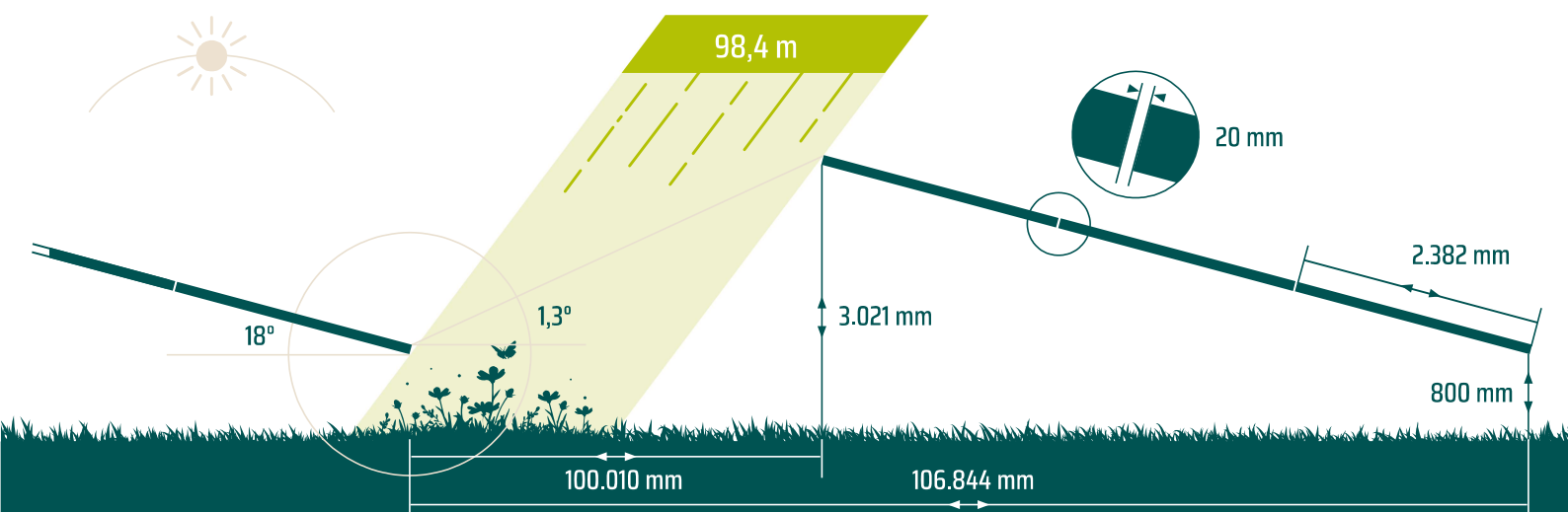
Anlage 3

Berechnung des besonnten Streifens
bei südausgerichteten Solarparks



Eingabe		Ergebnis	
Module übereinander	3 Stück	Sonnenhöchststand	53,35°
Höhe vom Modul	2.382 mm	Oberkante Modultisch	3,02 m
Zwischenraum	20 mm	Verschattungswinkel	4,3°
Modulneigung	18°	Lichter Reihenabstand	29,81 m
Unterkante Modultisch	800 mm	Besonnter Streifen	28,2 m
Reihenachsabstand	36.644 mm		
Breitengrad Standort	53,86°		
08. 05 - 06. 08 / 90 Tage			

Berechnung des besonnten Streifens
bei südausgerichteten Solarparks



Eingabe		Ergebnis	
Module übereinander	3 Stück	Sonnenhöchststand	53,35°
Höhe vom Modul	2.382 mm	Oberkante Modultisch	3,02 m
Zwischenraum	20 mm	Verschattungswinkel	1,3°
Modulneigung	18°	Lichter Reihenabstand	100,01 m
Unterkante Modultisch	800 mm	Besonnter Streifen	98,4 m
Reihenachsabstand	106.844 mm		
Breitengrad Standort	53,86°		
		08. 05 - 06. 08 / 90 Tage	

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 24.09.2026
Unterschrift: *Herold*